

H



HIN Heilbronn

Tätigkeitsbericht Heim- aufsicht 2020/2021

N

Inhalt

1. Bestand an stationären Einrichtungen und ambulant betreuten Wohngemeinschaften in Heilbronn nach dem WTPG.....	1
2. Beratungen und Beschwerden.....	2
3. Beratungen und Beschwerden im Zusammenhang mit der Corona Pandemie	4
4. Impfungen.....	5
5. Ergebnis der Überprüfungen durch die Heimaufsicht (§§ 17, 18 WTPG)	6
6. Umsetzung der Landesheimbauverordnung (LHeimBauVO) in Heilbronn	11
7. Fazit.....	11

IMPRESSUM

Stadt Heilbronn
Ordnungsamt
Heimaufsicht
Sandra Lasar und Christel Wendt
Bahnhofstraße 2
74072 Heilbronn
Tel. 07131 56-3655
Tel. 07131 56-3820
Fax 07131 56-3197
E-Mail: ordnungsamt@heilbronn.de

Stand: Oktober 2022

Anmerkung:

Wie in dem Bericht ausführlich dargelegt ist, wurde die Tätigkeit der Heimaufsicht in den Jahren 2020 und 2021 besonders durch die Corona-Pandemie geprägt. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Zahl der festgestellten Mängel mit der Anzahl von Kontrollen korreliert. Daher ist bei den Zahlen, die in den Abschnitten 2. bis 6. aufgeführt sind, ein Vergleich der Jahre 2020/2021 mit den Vorjahren nur bedingt möglich.

1. Bestand an stationären Einrichtungen und ambulant betreuten Wohngemeinschaften in Heilbronn nach dem WTPG¹

Am Ende des Berichtszeitraums 2020/2021 standen insgesamt 1.692 Plätze in stationären Einrichtungen und ambulanten Wohnformen zur Verfügung²:

Einrichtungsart	Stichtag 31.12.2019		Stichtag 31.12.2020		Stichtag 31.12.2021	
	Anzahl der Einrichtungen	Anzahl der Plätze / Wohnmöglichkeiten	Anzahl der Einrichtungen	Anzahl der Plätze / Wohnmöglichkeiten	Anzahl der Einrichtungen	Anzahl der Plätze / Wohnmöglichkeiten
<u>Vollstationäre</u> Pflegeeinrichtungen	15	1.586	15	1.586	15	1.541 ³
Kurzzeitpflegeeinrichtungen			---	---	--	--
Ambulant betreute Wohngemeinschaften (abW) für Pflegebedürftige			---	---	---	---
Einrichtungen/abW für Pflegebedürftige insgesamt	15	1.586	15	1.586	15	1.541
<u>Stationäre</u> Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen	3	129	3	129	3	129
Ambulant betreute Wohngemeinschaften (abW) für Menschen mit Behinderungen	3	16	4	22	4	22
Einrichtungen/abW für Menschen mit Behinderungen insgesamt	6	145	7	151	7	151
Einrichtungen/abW insgesamt	21	1.731	22	1.737	22	1.692

¹ Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz

² Die Platzzahlen beruhen auf den Angaben der Einrichtungsträger.

³ Die Reduzierung der Plätze bei den stationären Einrichtungen für Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderungen ergeben sich durch die Umsetzung der Landesheimbauverordnung (z. B. Abbau von Doppelzimmern und Verkleinerung von Wohngruppen).

2. Beratungen und Beschwerden

Auf die Beratungen und Beschwerden im Zusammenhang mit der Corona Pandemie wird gesondert eingegangen.

Im Berichtszeitraum 2020/21 führte die Heimaufsicht insgesamt 85 Beratungen durch.

Beratungen	2017	2018	2019	2020	2021
Allgemein	53	26	29	20	20
Anfragen / Beschwerden ⁴	26	20	18	19	14
anlässlich von Einrichtungsbegehungen	20	21	21	4	8
Summe	99	67	68	43	42

Die in der Tabelle aufgeführten allgemeinen Anfragen stellten überwiegend die Einrichtungen. Vereinzelt gingen auch Anfragen/Beratungen von Angehörigen bei der Heimaufsicht ein. Auf der nachfolgenden Seite sind die Beschwerden und Hinweise tabellarisch nach verschiedenen Kategorien aufgelistet.

Angehörige melden sich teilweise auch mehrfach bei der Heimaufsicht. Daneben ging auch Kritik von Bewohner*innen bei der Heimaufsicht ein. Ein weiterer Teil der Beschwerden wurde im Rahmen der Begehungen bei den Gesprächen mit Bewohner*innen und dem Personal erfasst. Außerdem gab es auch anonyme Beschwerden, denen nachgegangen wurde. Ferner wurde festgestellt, dass bei einzelnen Sachverhalten die Einrichtungen mehrfach betroffen waren; dies leitet sich auch aus dem Grad der Abweichung zwischen der Beschwerdeanzahl und der Zahl der betroffenen Einrichtungen ab (siehe Spalte 2 und 3 der Tabelle).

⁴Beschwerden, die bei der Heimaufsicht eingegangen sind.

Von der Heimaufsicht erfasste Beschwerden und Hinweise⁵

Sachverhalte	Anzahl	Anzahl der betroffenen Einrichtungen
Wohnqualität (Belegung der Zimmer, Baulichkeit der Einrichtung); z. B. Zimmertemperatur, defektes Mobiliar, Akustik, Sauberkeit, Wunsch nach Räumen für Gemeinschaftsaktivitäten	10 (19)	4 (8)
Essen und Trinken (Essensqualität, Getränkeversorgung, Unterstützung beim Essen); z. B. Temperatur des Essens, zähes Fleisch, Menge nicht immer ausreichend, zu wenig Abwechslung, zu viele Fertigkomponenten, wenig Frischgekochtes, aufgrund Personalmangel notwendiges Essen reichen verzögert	9 (19)	4 (9)
Pflegerische und soziale Betreuung (Umgang mit Bewohner*innen, Ausgabe von Hilfsmitteln, medizinische Versorgung); z. B. Verhaltensweisen einzelner Mitarbeiter*innen, Dauer zwischen Klingeln und Hilfeleistung durch Personal; Bereitstellung von Rollatoren; fehlender persönlicher Kontakt des Arztes zur Bewohnerin bzw. zum Bewohner, wenig Spaziergänge, seltener Duschen als gewünscht, nachlässige Brillen- und Hörgerätereinigung	26 (22)	6 (11)
Personelle Besetzung (Dienstplanbesetzung); z. B. Wahrnehmung der Anwesenheit von Personal durch Angehörige oder Bewohner*innen; mangelnde Verständigung vor allem mit dem Reinigungspersonal	11 (17)	4 (9)
Bewohner*innen-Rechte und Kundeninformation ; z. B. Umgang mit Angehörigen, Verhalten der Einrichtungsleitung, Selbstbestimmung wie Zimmer-/Briefkastenschlüssel; Kostensteigerung	4 (7)	3 (4)
Sonstiges z.B. Verhältnis zu den Mitbewohnern, Verhalten der Führungskräfte, Diebstähle	9	4

⁵ Hierzu zählen neben den Beschwerden, die bei der Heimaufsicht eingegangen sind, auch sonstige im Rahmen von Begehungen gegenüber der Heimaufsicht geäußerten Kritikpunkte. Die Zahl ohne Klammer bezieht sich auf die beiden Jahre 2020 + 2021; die in Klammer gesetzte Zahl auf das Jahr 2019.

3. Beratungen und Beschwerden im Zusammenhang mit der Corona Pandemie

Wie sich schon im Vorjahresbericht abzeichnete, war in den Jahren 2020 und 2021 die Corona Pandemie das beherrschende Thema in den stationären Einrichtungen. Die Heimaufsicht war mit allen Einrichtungen zu den verschiedensten Themen laufend in Kontakt und hat auch zahlreiche Anfragen von Bewohnerinnen und Bewohnern und deren Angehörigen erhalten. Eine exakte zahlenmäßige Erfassung dieser Beratungen war schwierig und auch nicht angezeigt. Von einzelnen Themen waren nur wenige Häuser betroffen, zu anderen wurde jede Einrichtung beraten.

Es wird hier noch einmal auszugsweise auf die besonderen Herausforderungen ab März 2020 bis heute hingewiesen:

- zeitweise schwerwiegende Grundrechtseingriffe durch Ausgangsbeschränkungen und Besuchsverbote zu Beginn der Pandemie;
- teilweise fehlende Schutzausrüstung (z. B. Atemschutzmasken) und Desinfektionsmitteln;
- sich ständig ändernde Rechtslage aufgrund des Infektionsgeschehens und der neuen Erkenntnisse bzw. Erfahrungen;
- Heimaufsicht als Bindeglied zwischen Einrichtungen/Trägern und dem Sozialministerium, Hilfe bei Auslegung von Vorgaben der einschlägigen Verordnungen, zeitnahe Weiterleitung der aktualisierten Regelungen;
- Heimaufsicht als Ansprechpartner, wenn z. B. das städtische Gesundheitsamt nicht sofort erreichbar war;
- enorm unter Druck stehendes Personal (fehlende oder unzureichende Kinderbetreuungsmöglichkeit zu Beginn der Pandemie bei den Beschäftigten, eigene Sorgen um die Gesundheit, Einschränkungen des Personalbestandes durch vorsorglich freigestellte Mitarbeiter*innen wie z. B. schwangere Frauen bei gleichzeitig erhöhtem Arbeitsaufkommen), Personalausfälle durch Isolation oder Infektion;
- Belastung des Personals durch Maskenpflicht;
- gravierende Auswirkungen auf das Bewohnerwohl z. B. durch fehlende Besuche, Vereinsamung, ausbleibende Berührungen, eingestellte Therapien, kein Einsatz von Ehrenamtlichen, weniger Gruppenangebote;
- Probleme mit uneinsichtigen oder verunsicherten Angehörigen;
- vermehrte Anfragen und Ängste im Zuge des Anstiegs der Infektionszahlen im Stadtkreis Heilbronn Anfang September 2020;
- ab Ende 2020 Testkonzepte und Testpflichten der Einrichtungen;
- Bundeswehrunterstützung der Einrichtungen bei den Testpflichten; von Ende Januar 2021 bis Anfang März 2021 war die Heimaufsicht Ansprechpartner für Pflegeeinrichtungen

und Bundeswehr bei Fragen wie Bedarf (wie viele Soldaten und Einsatzzeit), Mittagessensangebot in Heimen, Zusammenarbeit mit BW-Koordinator vor Ort wegen Unterkunft, Transport, wöchentlicher Wechsel der Soldaten und Verteilung;

- Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Testhelfer*innen nach Auslaufen der Bundeswehrunterstützung;
- Vorbereitung und Beginn der Impfungen ab Anfang 2021;
- Lockerungen bei den Schutzmaßnahmen (dies war für die Einrichtungen teilweise schwer zu akzeptieren);
- Verschärfung der Maßnahmen bei steigenden Infektionszahlen und „Impfdurchbrüchen“;
- Auffrischungsimpfungen und nachlassende Impfbereitschaft bei Beschäftigten und zunehmend auch bei den Bewohnern; dies gilt insbesondere für die zweite Booster-Impfung.

Zu folgenden Themen hatten die Einrichtungen unter anderem Beratungsbedarf:

- Besuchskonzepte (Datenerfassung, Zeitfenster, Testpflichten);
- Umgang mit Verdachtsfällen oder Kontaktpersonen;
- Nebentätigkeiten des Personals/Aushilfen aus anderen Einrichtungen;
- Quarantäne (Änderungen bei der Dauer oder beim betroffenen Personenkreis);
- Nutzung von Gemeinschaftsräumen und Durchführung von gemeinschaftlichen Angeboten und Veranstaltungen;
- Urlaubsrückkehrer*innen (Einreisequarantäne, Testpflichten, Risikogebiete);
- pandemiebedingter Personalnotstand;
- Schutzausrüstung, Beschaffungsmöglichkeiten und Wiederverwendungsmöglichkeiten (in der Mangelsituation zu Beginn der Pandemie);
- Verhalten bei Infektionsausbrüchen in der Einrichtung;
- Erarbeitung von Testkonzepten ab November 2020;
- ab Ende 2020 Vorbereitungen für aufsuchende Impfungen in den Einrichtungen (siehe auch unter Ziffer 4.);
- sich ständig ändernde Rechtslage mit Lockerungen und Verschärfungen;
- Meldepflichten an das Gesundheitsamt sowie z. T. an das Robert-Koch-Institut in Bezug auf Testungen, Impfquoten bei den Beschäftigten und Bewohner*innen und ab 2022 auch im Hinblick auf die einrichtungsbezogene Impfpflicht bei den Beschäftigten.

4. Impfungen

Ab Ende des Jahres 2020 bis in den Sommer 2021 war die Impfkampagne bei den Einrichtungen ein beherrschendes Thema. Impfstoffe standen in geringer Menge ab Ende Dezember

2020 bereit. Es gab zunächst nur einen kleinen Personenkreis, der berechtigt war, eine Impfung zu erhalten. Ferner wurde eine Einsatzreihenfolge für die aufsuchenden Impfungen durch mobile Impfteams (MIT) festgelegt. Die Heimaufsicht stand in Kontakt mit dem zuständigen zentralen Impfzentrum und später mit dem Kreisimpfzentrum sowie allen Einrichtungen; sie unterstützte zudem bei der Vorbereitung zu den MIT-Einsätzen (u.a. Hilfe bei der Suche nach Ärzten für die Impfaufklärung). In dieser Zeit gab es fortlaufend Änderungen, abhängig auch von der Verfügbarkeit von Impfstoffen und den STIKO-Empfehlungen.

Alle stationären Pflegeeinrichtungen und etwas später auch die Einrichtungen der Eingliederungshilfe konnten in mehreren Durchgängen zügig mit Impfungen und später auch mit Auffrischungsimpfungen versorgt werden. Während es zu Beginn der Impfkampagne eher noch zu Diskussionen kam, wer warum noch nicht impfberechtigt ist oder noch nicht versorgt werden kann, änderte sich die Stimmung im Sommer 2021 mit sinkenden Fallzahlen und der Feststellung, dass trotz Impfung weiterhin Infektionen möglich sind. Es bedurfte zunehmender Überzeugungsarbeit, gerade auch im Hinblick auf Auffrischungsimpfungen. Nachdem sich die Hoffnung auf dauerhafte Erleichterungen für Geimpfte (z.B. hinsichtlich der Test- und Maskenpflicht) nicht erfüllt hatte, ließ insbesondere bei einem Teil der Beschäftigten die Motivation zur Impfung nach.

5. Ergebnis der Überprüfungen durch die Heimaufsicht (§§ 17, 18 WTPG)

Rechtsgrundlage für die Aktivitäten der Heimaufsicht ist das Gesetz für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege (WTPG).

Für jede stationäre Einrichtung (für Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderungen) nimmt die Heimaufsicht grundsätzlich eine Regelprüfung pro Kalenderjahr vor. Zwischen den Prüfungen der Heimaufsicht und den Prüfinstitutionen der gesetzlichen und privaten Pflegeversicherungen sollen mindestens vier Monate liegen. Für **ambulant betreute Wohngemeinschaften** nimmt die Heimaufsicht in den ersten drei Jahren seit der Leistungsaufnahme eine Regelprüfung pro Kalenderjahr vor. **Nach Ablauf der drei Jahre erfolgt keine Regelprüfung mehr.** Bei Bedarf werden zusätzlich anlassbezogene Kontrollen (z.B. anlässlich von Beschwerden) durchgeführt.

Im Berichtszeitraum 2020 und 2021 wurden insgesamt 12 Prüfungen durchgeführt:

Kontrollen	2018	2019	2020	2021
Regelprüfungen	15	19	1	8
Anlassbezogene Überprüfungen	6	2	3	0
Summe	21	21	4	8

Im Jahr 2020 wurden die Regelprüfungen auf Anweisung des Sozialministeriums zunächst verschoben und schließlich bis Ende September ganz ausgesetzt, um die pflegerische Versorgung vor dem Hintergrund des sich ausbreitenden Virus und der fehlenden Schutzmöglichkeiten nicht zu erschweren. Zu diesem Zeitpunkt führte auch der Medizinischer Dienst Baden-Württemberg (MD) nur Anlass- und keine Regelkontrollen durch. Ab Oktober 2020 war die Pandemiesituation hochdynamisch (Ausrufung der 2. und 3. Pandemiestufe), so dass die Durchführung der Regelprüfungen weitgehend ins Ermessen der Behörden vor Ort gestellt wurde. Aufgrund des Infektionsgeschehens im Stadtkreis Heilbronn wurden keine Prüfungen mehr durchgeführt.

Im Jahr 2021 blieben die Infektionszahlen zunächst weiter hoch. Zu Beginn des Jahres startete die Impfkampagne, in der die Einrichtungen durch mobile Impfteams aufgesucht und das Personal sowie die Bewohnerinnen und Bewohner geimpft wurden. Als die Infektionszahlen sanken, wurden die Regelprüfungen wiederaufgenommen. Eine Planung war jedoch sehr schwer, da kurzfristig auf Ausbrüche in den Einrichtungen und das allgemeine Infektionsgeschehen reagiert werden musste; dazu kam der Ausfall von Pflegesachverständigen infolge Quarantäne oder Infektion. Im Jahr 2021 erfolgte eine enge Absprache mit dem MD, um eine möglichst hohe Anzahl von Einrichtungen zumindest von einer der Prüfinstanzen zu begehnen.

Die bei einer Begehung festgestellten Mängel werden mit den Einrichtungen bereits im Abschlussgespräch erörtert. Bei Mängeln, die sich nicht unmittelbar beseitigen lassen (z.B. bauliche oder pflegerische Mängel), wird von den Einrichtungen ein Maßnahmenplan gefordert. Ferner wird die betroffene Einrichtung eng begleitet und beraten sowie der Fortschritt mittels Nachkontrollen beobachtet wie z. B. monatliche Vorlage der Dienstpläne und Personalbestandsmeldungen.

Die Relation der Häufigkeit festgestellter Mängel zu den betroffenen Einrichtungen in Heilbronn

2018	Anzahl festgestellte Mängel ⁶	bis 5	6 bis 10	mehr als 10
	Anzahl der betroffenen Einrichtungen	11	1	3
2019	Anzahl festgestellte Mängel	bis 5	6 bis 10	mehr als 10
	Anzahl der betroffenen Einrichtungen	14	2	3
2020/ 2021	Anzahl festgestellte Mängel	bis 5	6 bis 10	mehr als 10
	Anzahl der betroffenen Einrichtungen	9	1	2

Die 2020 und 2021 durchgeführten Überprüfungen ergaben, dass die stationären Einrichtungen in folgenden Bereichen den Anforderungen nach dem WTPG oder den aufgrund dieses

⁶ Die Daten beziehen sich auf Regelprüfungen.

Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht entsprachen (= Mängel im Sinne des § 20 WTPG):

Auflistung der Mängel nach Kategorien⁷

Kategorien von Mängel	Beispiele	Anzahl der festgestellten Mängel	Anzahl der betroffenen Einrichtungen ⁸
Wohnqualität	Abnutzungserscheinungen von Gebäudeteilen; Schäden oder Unsauberkeit z. B. von Wänden, Böden, Ecken, Handläufen, Möbeln und Hilfsmitteln	4 (8)	3 (6)
Essen und Trinken	Unzureichende Unterstützung der Bewohner*innen beim Essen (Bsp.: Pflegekraft reicht das Essen im Stehen)	0 (0)	0 (0)
Pflegerische/medizinische und soziale Betreuung	Fehlende Rufanlagen, unpassende Kleidung, nicht korrekte Wundversorgung und Einstellung der Wechseldruckmatratzen, unvollständige Diagnose, langes Warten auf Toilettengang, ungepflegtes Erscheinungsbild, nicht aktualisierte Begleitplanungen, nicht fachgerechte Medikamentenversorgung, keine Umsetzung der Expertenstandards insbesondere Ernährung bei Gewichtsabnahme, intern entstandener Dekubitus, ungepflegte Rollstühle und Rollatoren	22 (46)	4 (8)
Personelle Besetzung	Tag- und Nachtdienste nicht immer ausreichend besetzt; Dienstplan nicht korrekt ausgefüllt; vereinbarte oder gesetzlich vorgegebene Fachkraftquote nicht eingehalten	11 (29)	4 (9)
Bewohnerrechte und Kundeninformation	Fehlende Nachweise zu freiheitsentziehenden Maßnahmen	0 (2)	0 (1)
Hygiene	Hygienemängel beim Waschen von Arbeitskleidung, keine Trennung von Rein- und Schmutzwäsche, fehlender Handschuhwechsel bei Wundversorgung	7 (22)	5 (8)
Sonstige Mängel	Fehlende Nachweise/Schulungen	0 (0)	0 (0)

⁷ Die Zahl ohne Klammer bezieht sich auf die beiden Jahre 2020 + 2021; die in Klammer gesetzte Zahl auf das Jahr 2019.

⁸ Hierbei sind Einrichtungen bei den einzelnen Sachverhalten mehrfach betroffen. Insoweit ist eine Summenbildung bei dieser Tabelle und ein Vergleich mit der vorherigen Tabelle über die Anzahl der festgestellten Mängel pro geprüfter Einrichtung nicht möglich.

Zu der Tabelle über festgestellte Mängel ist Folgendes anzumerken:

- Bei den Mängeln (nicht erfüllte Anforderungen nach §§ 10, 13 WTPG) handelt es sich um momentane Feststellungen der Heimaufsicht. Diese unterscheiden sich in ihrer Wirkungsdauer. So sind Mängel bei Gebäudeteilen, die auch mit dem Alter des Gebäudes korrelieren, häufig von längerer Dauer; hingegen bei der Pflege situations- oder personalbezogen. Letztere können durch entsprechende Hinweise rasch für die Zukunft korrigiert werden. Ferner ist bei einer Bewertung der Mängelanzahl deren Relation zum Gebäudealter und der Größe der geprüften Einrichtungen mit einzubeziehen.
- Die Personalgewinnung ist ein erhebliches Problem und betrifft viele Einrichtungen. Es ist für die Einrichtungen schwierig, die Umsetzung der vereinbarten Personalschlüssel kontinuierlich sicherzustellen. Eine höhere gesellschaftliche Wertschätzung für die Altenpflege und finanzielle Anreize könnten das Berufsbild attraktiver machen, um geeignete qualifizierte Nachwuchskräfte für dieses Berufsbild zu gewinnen. Durch das „Tariftrugesetz“ sind die Löhne der Pflegekräfte in den stationären Einrichtungen zum 01. September 2022 teilweise erheblich gestiegen. Ob dieser finanzielle Anreiz dafür sorgt, mehr Menschen für den Pflegeberuf zu gewinnen und Beschäftigte auch dort zu halten, wird sich zeigen. Allerdings muss auch erwähnt werden, dass teilweise Pflegekräfte ihrem Beruf wegen der Belastungen durch die Pandemie und nicht zuletzt wegen der Einführung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht ab 15. März 2022 den Rücken gekehrt haben.

Einige dieser Faktoren können aber auch von den Einrichtungen selbst positiv beeinflusst werden. So hat die Heimaufsicht den Eindruck, dass manche Einrichtungen durch gute Bezahlung und gute Ausbildungskonzepte Personal besser halten und gewinnen können und damit weniger Probleme haben. Dies ist auch daran zu erkennen, dass es zu häufigen Wechseln des Personals kommt und Beschäftigte von Einrichtungen mit angespannter Personalsituation sich in solchen Einrichtungen bewerben, wo sie bessere Arbeitsbedingungen vorfinden. Auch scheint die Mund-zu-Mund-Propaganda einen großen Einfluss zu haben: so gibt es Einrichtungen mit einem besseren und einem schlechteren Ruf.

Des Weiteren klagen die Einrichtungen über teils unzureichende Fachkompetenz beim Personal, das auf dem Arbeitsmarkt noch zur Verfügung steht und auch über Probleme mit Leiharbeitskräften.

Hat die Heimaufsicht im Rahmen ihrer Überwachung Mängel festgestellt, soll sie zunächst den Träger über die Möglichkeiten der Mängelbeseitigung beraten. Dies gilt jedoch nicht, wenn umgehende Maßnahmen erforderlich sind, um bereits eingetretene Beeinträchtigungen zu beheben oder drohende Gefahren für die Bewohner abzuwenden. Hygienische Beanstandungen und notwendige Reparaturen z.B. bei Lüftungsproblemen und Rufanlagen werden grundsätzlich sofort erledigt bzw. in Angriff genommen.

Die Beratung zu den Mängeln, die während der Begehung festgestellt wurden, erfolgt bereits vor Ort im Rahmen des Abschlussgesprächs. Hierbei diskutieren die von der Heimaufsicht hinzugezogenen Sachverständigen die Prüfungsergebnisse mit den verantwortlichen Leitungskräften. Fast alle Einrichtungen zeigen sich kooperativ, sodass die Heimaufsicht keine weiteren Maßnahmen zu veranlassen hat. Auch sind die festgestellten Mängel regelmäßig nicht so gravierend, dass ein Handeln der Heimaufsicht z.B. mittels formeller Anordnungen erforderlich ist.

Die bisherigen Erfahrungen der Heimaufsicht haben gezeigt, dass sich der Grundsatz „Beratung vor Anordnung!“ nach wie vor bewährt. Durch die bislang gute Zusammenarbeit und der offene Umgang zwischen Einrichtung als Leistungserbringer und der Heimaufsicht konnten Mängel und kritische Auffälligkeiten in der Regel ohne verfahrensrechtliche Maßnahmen beseitigt oder bereinigt werden.

Anordnungen	2018	2019	2020	2021
Aufnahmestopp	---	1	---	---
Beschäftigungsverbot	---	---	---	---
Sonstige Anordnungen	---	1	---	---
Untersagungen	---	---	---	---
Summe	---	2	---	---

Bußgeldverfahren wegen Verstoßes gegen das Heimrecht wurden nicht eingeleitet.

Neben den festgestellten Beanstandungen sind bei einigen Einrichtungen auch **positive Entwicklungen** aufgefallen, die hier exemplarisch aufgeführt sind:

- Vor dem Hintergrund der Pandemie zeigte das Personal großen Einsatz, um die Bewohnerinnen und Bewohner gut zu versorgen.
- Im Bereich Pflege gab es Lob für besonders engagiertes Pflegepersonal und hervorragende Pflegeleistungen.
- In mehreren Einrichtungen haben Hilfskräfte die Ausbildung zur Pflegefachkraft begonnen oder sich zur einjährig qualifizierten Altenpflegehelferin fachlich weitergebildet. Solche erfahrenen Mitarbeiter*innen zu qualifizieren und in der Einrichtung zu halten, stellt einen Gewinn für alle Beteiligten dar.
- Die überwiegende Zahl der bei den Begehungen befragten Bewohner*innen fühlten sich in ihrer Einrichtung wohl und wollten nicht in eine andere Einrichtung wechseln. Auch waren sie mit der Betreuung und Pflege sowie dem sozialen Umfeld zufrieden.

- Auch für die hauswirtschaftliche Versorgung und die Verpflegung gab es seitens der Bewohner*innen bei einigen Einrichtungen viel Lob.
- Mit großer Freude haben einige der befragten Bewohnerinnen und Bewohner darauf reagiert, dass wieder gemeinschaftliche Veranstaltungen und mehr Kontakte innerhalb und außerhalb der Einrichtung möglich waren.

6. Umsetzung der Landesheimbauverordnung (LHeimBauVO) in Heilbronn

Ziel dieser Rechtsverordnung ist die Umsetzung eines zeitgemäßen Verständnisses von einer humanen stationären Versorgung und Betreuung, soweit dies die Bau- und Raumkonzepte von stationären Pflegeeinrichtungen betrifft. Wesentliche Vorgaben der Rechtsverordnung für die betroffenen Einrichtungen sind insbesondere das Einzelzimmergebot, Mindestflächen (sowohl Zimmergröße als auch Aufenthaltsbereiche), das Wohngruppenkonzept sowie eine begrenzte Platzzahl (100 Plätze bei Neubauten). Nachdem die Umsetzung der LHeimBauVO in den Jahren 2018 und 2019 ein Tätigkeitsschwerpunkt der Heimaufsicht war, wurden auch in den Jahren 2020 und 2021 weitere Beratungsgespräche geführt und Befreiungsanträge gestellt. Nicht alle Projekte konnten oder können angesichts der aktuellen Preisentwicklung und den extremen Baustofflieferzeiten wie geplant durchgeführt werden. Außerdem ist mit weiteren Beratungen zu rechnen, da die individuellen Verlängerungsfristen in den folgenden Jahren enden und dann ggfs. weitere Befreiungsanträge gestellt werden.

Nach Ende der individuellen Verlängerungsfristen steht den Einrichtungen noch der Weg offen, sich bei gewissen Umständen von den Vorgaben der LHeimBauVO befreien zu lassen. Hierbei wird der Schutz der Bewohner*innen gewahrt (z. B. Belegung in ein Doppelzimmer nur mit Einwilligung und der Möglichkeit des Wechsels in ein Einzelzimmer auf Wunsch, sobald dieses verfügbar ist).

Nicht alle vorgehaltenen Doppelzimmer sind auch mit zwei Bewohner*innen belegt. Teilweise werden diese Zimmer schon seit Jahren nur an eine Person vergeben. Durch die aktuelle Corona-Pandemie haben zudem einige Einrichtungen freiwillig darauf verzichtet, noch vorhandene Zimmer doppelt zu belegen; teilweise vorübergehend, teilweise dauerhaft durch vorzeitige Reduzierung der Pflegeplätze. Diese Reduzierung ist nach wie vor der sehr angespannten Personalsituation geschuldet.

Aufgrund dieses dynamischen Prozesses können derzeit keine konkreten Daten zur Entwicklung der Fallzahlen und der Belegung von Doppelzimmer vorgelegt werden.

7. Fazit

Ein wichtiges Instrument, um die notwendige Qualität für die Bewohner*innen zu gewährleisten, sind weiterhin die Prüfungen der Heimaufsicht insbesondere durch Begehungen. Hierbei

zeigt sich, dass die meisten Einrichtungen im Stadtkreis Heilbronn mit der Heimaufsicht nach wie vor gut kooperieren. Um z. B. Lücken von nichtbesetzten Stellen in der Pflege wegen der Personalgewinnungsproblematik zu kompensieren und die nötige Betreuungsqualität sicherzustellen, beobachtet die Heimaufsicht ein hohes Engagement der Pflegekräfte.

Es wird aber auch festgestellt, dass ihr Engagement und die Bereitschaft zur Teamarbeit mit der Führungsqualität der Leitungskräfte steht und fällt. **Die Pflege- und Betreuungsqualität in den stationären Einrichtungen des Stadtkreises Heilbronn kann aber weiterhin im Allgemeinen als gut bewertet werden!**

Dies wird auch bei den regelmäßig vertraulich geführten Gesprächen zwischen der Heimaufsicht und den einzelnen Bewohner*innen sowie dem Bewohnerbeirat bestätigt. Hierbei äußern sie eine überwiegende Zufriedenheit mit ihrer Situation. Die Wahrnehmung der Bewohner*innen über ihr Leben im Heim ist regelmäßig positiv. Sie haben sich größtenteils mit der Pflege, der Betreuung, den Pflegekräften, der Unterkunft und Verpflegung sowie dem sozialen Umfeld arrangiert.

Aber es lässt sich auch eine gewisse Resignation feststellen angesichts der nicht sehr guten Perspektiven, insbesondere bei den verantwortlichen Betreibern.

Das laufende und das kommende Jahr werden weitere Herausforderungen bringen:

- In Bezug auf das Corona-Virus gibt es für die vulnerablen Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen noch keine Aussicht auf Rückkehr zur Normalität. In Pflegeeinrichtungen gelten nach dem Infektionsschutzgesetz bis April 2023 Test- und Maskenpflichten. Die Impfungen des Personals und der versorgten Personen werden weiterhin Thema bleiben.
- Neue Virusvarianten und neue „Wellen“ lassen befürchten, dass es wieder zu enormen Arbeitsbelastungen in der Pflege kommen wird, um Personalausfälle zu kompensieren.
- Ob die einrichtungsbezogene Impfpflicht über das Jahr 2022 hinaus verlängert wird, ist derzeit noch unklar. Die einrichtungsbezogene Impfpflicht war als erster Schritt für eine allgemeine Impfpflicht geplant, für die es jedoch keine Mehrheit gab. Dies sorgt bei einigen Beschäftigten, die nun als einzige der Pflicht unterliegen, für entsprechenden Frust.
- Durch das „Tariftreuegesetz“ hat sich die Bezahlung der Pflegekräfte teilweise deutlich verbessert. Gleichzeitig sind die Pflegekassen verpflichtet, die steigenden Lohnaufwendungen bei Vergütungsverhandlungen zu berücksichtigen. Die Kosten für einen Platz in einer stationären Einrichtung werden daher steigen.
- Ein weiterer Punkt, der momentan noch nicht abzuschätzen ist, sind die Auswirkungen der steigenden Energiekosten für die Pflegeeinrichtungen.

Die Heimaufsicht sieht sich in der Pflicht, die Einrichtungen neben ihrem Auftrag nach dem WTPG insbesondere auch bei diesen Herausforderungen im Rahmen ihrer Kompetenzen und Handlungsmöglichkeiten zu beraten und zu unterstützen!

